

**Satzung  
des Museums- und Heimatvereins Harburg Stadt und Land e. V.  
– Förderverein des Helms-Museums –**

vom 27. Mai 1964 mit allen späteren Änderungen, in der Fassung vom 02. Mai 2012

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1898 gegründete Museumsverein Harburg e. V. führt den Namen „Museums- und Heimatverein Harburg Stadt und Land e. V.“ – Förderverein des Helms-Museums –.  
Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Ausschließliche und unmittelbare Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erforschung der Heimat und die Unterstützung der archäologischen Arbeit. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden zur Förderung der vorgenannten Zwecke.

Die Zwecke werden vorrangig in der Metropolregion Hamburg verwirklicht und

- a) insbesondere durch unmittelbare einmalige oder laufende finanzielle Leistungen oder Sachleistungen an das Helms-Museum in dessen Funktion als Archäologisches Museum Hamburg, als die in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Landkreis Harburg tätige Institution der Bodendenkmalpflege und als Stadtgeschichtliches Museum Harburg

oder

- b) ausdrücklich durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder andere geeignete öffentliche Behörden, vornehmlich das Helms-Museum, damit diese die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke nachhaltiger fördern können.

Der Verein wirkt in erster Linie als Förderverein des Helms-Museums.

Die Förderung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke durch den Verein selbst soll durch Projekte erfolgen, die archäologisches und heimatkundliches Wissen festigen und verbreiten, allgemeines Interesse an Archäologie und Heimatkunde in weiten Kreisen der Bevölkerung wecken und fördern, vertiefende wissenschaftliche und populäre Forschungen unterstützen, dem Engagement zur Erhaltung und Pflege historischer Substanz in vielfältiger Form nützen und der Wahrung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke durch öffentlich bezogene Stellungnahme Ausdruck verleihen.

Insbesondere soll der Verein Veranstaltungen wie archäologische und heimatkundliche Exkursionen und Vorträge organisieren oder unterstützen, Kontakte zu anderen Fördervereinen kulturhistorischer Museen halten, für das Helms-Museum werben, Informationsmaterial und Periodika, wie das Harburger Jahrbuch und Helms-Museum Aktuell herausbringen oder dieses unterstützen und daran inhaltlich mitwirken oder dieses koordinieren, Befragungen in der Öffentlichkeit, vornehmlich von Zeitzeugen durchführen oder veranlassen und insbesondere junge Menschen für Fragen der Heimatkunde und der Archäologie interessieren, zum Beispiel über die Teilnahme an ausgelobten und preisgeldbedachten altersentsprechend eigenständigen Forschungsarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die finanziellen Mittel und Sachleistungen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und sonstige unentgeltliche Leistungen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren zu erteilen oder der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Juni auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben oder Fortfall der Eigenschaft als juristische Person,
- b) durch schriftliche Erklärung zum Jahresende mit mindestens einmonatiger Erklärungsfrist,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung und Fristsetzung für zwei Beitragsjahre nicht nachkommen oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein im Wege eines Vorstandsbeschlusses wegen eines Verhaltens, das den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes, der durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, steht dem Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig zu entscheiden hat.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl zulässig.

Der jeweilige Leiter des Helms-Museums gehört dem Vorstand an.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und seine ein bis zwei Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Kassenwart und Beisitzer. Ist die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes nicht erreicht, so kann der Vorstand geeignete Personen hinzu wählen.

Für den Verein sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinschaftlich zur Vertretung im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung gemeinsam mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### § 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Der Vorsitzende hat den Verein nach außen zu vertreten und die Versammlungen der Mitglieder, des Vorstandes und des Beirats einzuberufen und zu leiten.

Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird er durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden.

Der Kassenwart hat für die rechtzeitige Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Die vom Kassenwart aufzustellende Jahresabrechnung ist durch zwei Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen.

#### § 6

##### Ehrenausschuss und Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die den Verein besonders gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung in den Ehrenausschuss berufen werden. Die Mitglieder des Ehrenausschusses können aus besonderem Anlass zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden und haben dabei beratende Stimme.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben verdient gemacht haben.

#### § 7

##### Beirat

Um das Verständnis weiterer Kreise, Vereine, Schulen usw. an der Museumsarbeit zu fördern, kann ein Beirat gebildet werden, in den geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch aus dem Landkreis, durch den Vorstand berufen werden.

Bestehen Zweigvereine, so gehören deren Vorsitzende ohne weiteres zum Beirat. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen und von ihm geleitet. Den Vorstandsmitgliedern steht eine Beteiligung an den Sitzungen des Beirats frei.

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, ferner alljährlich für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung abzunehmen, die für die Tagesordnung angekündigten Anträge zu erledigen und die Höhe der Beiträge festzusetzen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen bis zum 15. März schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, um vor der Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

#### § 9

##### Änderungen der Satzung

Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der betreffende Antrag muss auf der bekanntgegebenen Tagesordnung verzeichnet gewesen sein.

§ 10  
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist zu dem Auflösungsbeschluss in der sofort neu einzuberufenden Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist für das Helms-Museum zu verwenden.

§ 11  
Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Hamburg, 02. Mai 2012

gezeichnet

---

Prof. Dr. Peter Hornberger  
Vorsitzender

gezeichnet

---

Prof. Dr. Rainer-Maria Weiss  
Stellvertreter